

Satzung des Gewerbevereins Weingarten/Baden 1897 e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
Gewerbeverein Weingarten/Baden 1897 e.V.
Verein der Selbständigen
- (2) Er hat den Sitz in Weingarten/Baden
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bundes der Selbständigen Landesverband Baden-Württemberg e.V. vorm. Deutscher Gewerbeverband.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein ist eine Vereinigung selbständiger Unternehmer aus Handwerk, Handel, Gewerbe, Industrie und der freien Berufe in Weingarten. Er hat den Zweck, die Selbständigen als Träger freiheitlicher Lebensformen zusammenzufassen, sie in ihrer Stellung in Wirtschaft und Staat zum Wohle der Gesamtheit zu erhalten, zu schützen und zu stärken. Er dient der Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder in wirtschafts-, sozial-, rechts- und steuerpolitischen Hinsicht.
- (2) Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Der Verein hat die Aufgaben:
 - a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Vereins und seiner Mitglieder rechtzeitig und wirksam im Bereich der kommunalen Verwaltung vertreten zu können. Gleichzeitig und legitimer Adressat, Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung zu sein.
 - b) Die Vergabestellen öffentlicher Aufträge (Lieferungen und Leistungen) sach- und fachgerecht zu beraten.
 - c) Die Behörden in der Förderung des selbständigen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Auskünften und Gutachten zu unterstützen.
 - d) Durch Werbeaktionen die Bevölkerung auf das Leistungsangebot der Mitglieder und des selbständigen Berufsstandes aufmerksam zu machen.

- e) Die Fortbildung der Mitglieder in jeder Hinsicht zu fördern und den geeigneten Mitgliedern Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch zu geben.
- f) Den Gemeinschaftsgeist und die Berufsehre zu pflegen und zu stärken.
- g) Durch Mitwirkung in überörtlichen Organisationen, z.B. dem Bund der Selbständigen, Landesverband Baden-Württemberg e.V. zur Stärkung des selbständigen Berufsstandes beizutragen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden:

Jeder selbständige Gewerbetreibende, Freischaffende, gesetzliche Vertreter und Prokuristen von Personengesellschaften, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personen mit ähnlichem Status.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung des Mitgliedes. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate
- b) Streichung von der Mitgliederliste, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand gerät. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Asendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- c) Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem vereins-schädigendem Grund
- d) Durch Tod

Gegen die Versagung der Aufnahme und den Ausschließungsbeschluss ist binnen eines Monats nach Erhalt des Beschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet. Bei Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch an das Vereinsvermögen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten.

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Verein.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften zu fördern. Die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins schadet.
- (4) Eingaben des Vereins an staatliche Stellen und andere Organisationen, die über die örtliche Bedeutung hinausgehen und alle Maßnahmen, die übergeordnete und sozialpolitische Belange betreffen, müssen, wenn sie im Rahmen des Bundes der Selbständigen erfolgen, über den Kreis dem Landesverband zugeleitet werden. Von Eingaben rein örtlicher Art, die im allgemeinen Interesse liegen, sollen dem Kreis- und Landesverband Abschriften übermittelt werden.
- (5) Jedes Mitglied ist schließlich verpflichtet, die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.

§5 Vereinsvermögen

- (1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehe folgende Mittel zur Verfügung:
 - a) die Beiträge der Mitglieder
 - b) Förderbeiträge, Zuwendungen, Spenden
 - c) das Vereinsvermögen mit seinen Erträgen
- (2) Beiträge an den Landesverband sind durch die Beitragsordnung des Landesverbandes geregelt.

§6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung durch Rundschreiben mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagsordnung alljährlich ein. Sie hat bis zum 30. Jun jedes Jahres stattzufinden.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 3 Tage vorher beim Vorsitzenden eingegangen sein.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich an den Aussprachen zu beteiligen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist die ausschließliche Beschlussfassung vorbehalten:
 - a) über die Wahl des erweiterten Vorstandes
 - b) die Genehmigung des Haushaltplanes und der Jahresrechnung
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung der Beiträge in Anlehnung an die Beitragsordnung des Landesverbandes
 - e) die Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder
 - f) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die 2-jährlich neu zu wählen sind
 - g) die Vereinsauflösung
 - h) die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zulässig und müssen einberufen werden, wenn es der erweiterte Vorstand mit Mehrheit beschließt oder 1/3 der Mitglieder verlangt. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden als Stellvertreter
- Geschäftsführer
- Schriftführer
- Kassier

Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schriftführer und der Kassier.

Der 1. Vorsitzende vertritt allein.

Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Der Vorsitzende hat den Vorsitz in den Zusammenkünften im Vorstand, im erweiterten Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

§9 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

Vorstand und den Beiräten für Handel, Handwerk, Gewerbe, Hotel- und Gaststätten, Industrie und der freien Berufe, die auch als Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse - Werbeausschuss, Industrieausschuss, Einzelhandelsausschuss etc. tätig sein sollen.

Die gesamte Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der erweiterte Vorstand kann ein Vorstandsmitglied bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung seines Amtes vorläufig entheben, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen.

Der Beschluss bedarf der 3/4 Mehrheit.

Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme.

§10

Der Verein ist Mitglied im Bund der Selbständigen - Landesverband Baden-Württemberg e.V. Damit ist er automatisch Mitglied im zuständigen Kreisverband.

Der Austritt bedarf 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist dem Landesverband mitzuteilen. Zu dieser Mitgliederversammlung ist der Kreis- und der Landesverband einzuladen, dessen Vertreter haben Rede- und Beratungsgrecht.

§11

Zur Mitgliederversammlung ist die Kreisvorstandschaft einzuladen.

§12

- (1) Die Auflösung des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
Der Antrag muss von mindestens 1/3 der Mitglieder gestellt werden. Er muss begründet sein.
- (2) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zur Beschlussfassung über die Auflösung einzuberufen. Der Auflösungsgrund bedarf der 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, dann ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen. In dieser genügt die einfache Mehrheit.

Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung zur treuhänderischen Verwaltung dem Landesverband so lange zu übergeben, bis sich wieder ein Verein mit der gleichen Zielsetzung gebildet hat.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann eine andere Verwendung des Vereinsvermögens, unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften und der Satzung des Vereins, beschließen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Weingarten, den 09.05.2006